



Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen

Vom 12.08.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 S. 2, 60 Abs. 3 Ziff. 1 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.07.2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Nachweis für deutschsprachige Studiengänge

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den beantragten Studiengang deutsche Sprachkenntnisse benötigen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, weisen diese durch einen der folgenden Sprachnachweise nach:
 - „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ - DSH 2 oder besser
 - „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF mit 14 Punkte oder besser
 - „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)/DSD II
 - telc Deutsch C1 Hochschule
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das GDS löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - Reifezeugnis einer deutschen Auslandsschule mit vorwiegend deutschsprachigem Unterricht. Besuch einer Schule bis einschließlich der 9. Klasse, an der alle Fächer in deutscher Sprache unterrichtet wurden.
 - „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- (2) Vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, wenn ein abgeschlossenes Germanistikstudium oder anderweitige Vorstudienzeiten bzw. einer Ausbildung mit wesentlichen Zeiten eines Studiums bzw. einer Ausbildung in deutscher Sprache nachgewiesen werden. Wenn ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt im deutschen Sprachraum nachgewiesen wird oder in sonstigen Fällen kann die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch eine Äquivalenzprüfung des Reutlingen International Office erfolgen.
- (3) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in Studiengängen zugelassen wurden, gelten die Anforderungen aus Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen in Double Degree Studiengängen durch den Hochschulpartner im Ausland zugelassen wurden, gelten von den Anforderungen in Deutsch als befreit, wenn die Sprachkompetenzen bei den Partnerhochschulen geprüft wurden.
- (5) Für zeitlich befristete Austauschstudierende gilt § 3.
- (6) Für akkreditierte Teilnehmer an dem Programm „DAAD PROFI - Programm zur Förderung der bildungsadäquaten Integration geflüchteter Akademiker in den deutschen Arbeitsmarkt“ gilt abweichend von Absatz 1 ein Sprachnachweis auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) als ausreichend. Die Teilnehmer sollen bis zum Abschluss des Studiums deutsche Sprachenkenntnisse nach Absatz 1 erreichen.

§ 2 Nachweis für englischsprachige oder deutsch-/englischsprachige Studiengänge

- (1) Die erforderliche Niveaustufe der englischen Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) für englischsprachige oder deutsch-/englischsprachige Studiengänge richtet sich nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden fachspezifischen Auswahlsetzung.
- (2) Nachweis zur Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz Niveau B2 (GER)

Für das Niveau B2 des GER sind gute Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben und eine selbständige Sprachverwendung erforderlich.

Die Person kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Sie kann sich spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Das geforderte Sprachniveau kann durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:

- IELTS: von Band 5.5 bis 6.5
- TOEFL iBT: von mind. 72 bis 94 Punkte
- TOEIC: Listening mind. 400, Reading mind. 385, Speaking 160, Writing 150 Punkte
- Pearson Test of English (Academic) (PTEA): mind. 50 bis 64 Punkte
- mind. Cambridge First Certificate in English (FCE)
- Unicert II
- telc English B2

Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht,

- wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ der KMK in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten nachweislich erreicht

wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.

- wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden.

(3) Nachweis zur Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz Niveau C1 (GER)

Für das Niveau C1 des GER sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben und eine kompetente Sprachverwendung erforderlich.

Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Sie kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Sie kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Sie kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

Das geforderte Sprachniveau kann durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:

- IELTS: mind. Band 7.0
- TOEFL iBT: mind. 95 Punkte
- TOEIC: Listening mind. 490, Reading mind. 455, Speaking 180, Writing 180 Punkte
- Pearson Test of English (Academic) (PTEA): mind. 65 Punkte
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Unicert III

Das Niveau gilt ebenfalls als erreicht, wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden oder ein Hochschulabschluss im englischsprachigen Ausland mit mind. 50% englischsprachigen Anteilen, nachgewiesen wird.

- (4) Vom Nachweis der englischen Sprachkenntnisse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit, wenn ein abgeschlossenes Anglistikstudium vorliegt. Anderweitige Vorstudienzeiten bzw. eine Ausbildung mit wesentlichen Zeiten eines Studiums bzw. einer Ausbildung in englischer Sprache oder wenn ein mindestens fünfjähriger Aufenthalt in einem englischen Sprachraum nachgewiesen wird, kann die Überprüfung der englischen Sprachkenntnisse auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch eine Äquivalenzprüfung des Reutlingen International Office erfolgen.

(5) Für Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen in Double Degree Studiengängen durch den Hochschulpartner im Ausland zugelassen wurden, gelten von den Anforderungen in Englisch als befreit, wenn die Sprachkompetenzen bei den Partnerhochschulen geprüft und als ausreichend bestätigt wurden.

(6) Für zeitlich befristete Austauschstudierende gilt § 3.

§ 3 Austauschstudierende

Austauschstudierende, die im Rahmen eines Abkommens mit einer ausländischen Partnerhochschule nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulgrad anstreben (non degree), sind von der Nachweispflicht gemäß §§ 1 und 2 befreit.

Darüber hinaus gelten individuelle Bedingungen der jeweiligen Learning Agreements der Fakultäten.

§ 4 Zeitpunkt und Gültigkeit des Nachweises

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in der Regel bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist zu erbringen. In zulassungsfreien Studiengängen ist der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit spätestens bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorzulegen.

Bei ausstehenden Testergebnissen kann in begründeten Einzelfällen eine Immatrikulation unter Auflage ausgesprochen werden. Der Nachweis ist spätestens zu der im Zulassungsbescheid gestellten Auflage zu erbringen.

(2) Die Nachweise der Tests werden für eine Dauer von fünf Jahren nach Erstelldatum als gültig angesehen, sofern in den fachspezifische Auswahlsatzungen keine anderweitige Gültigkeitsdauer vorgesehen sind. Bei älteren Nachweisen kann im Einzelfall ein aktueller Nachweis angefordert werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss nachgewiesen, sind diese ohne zeitliche Einschränkung gültig.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Soweit fachspezifische Auswahlsatzungen, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft getreten sind, speziellere Regelungen zu den einzelnen Sprachnachweisen und deren Niveau beinhalten, gelten diese bis zur Anpassung an die Vorgaben in dieser Satzung weiter.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reutlingen, 12.08.2020



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident